



KOA 1.950/19-019

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **Pyramedia Entertainment OG** (FN 438432 d) wird gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 festgestellt, dass es sich bei dem unter „<https://www.youtube.com/user/HarrisAndFordMusic>“ bereitgestellten YouTube-Kanal „HarrisAndFordMusic“ um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und 4 AMD-G handelt, der gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtig ist.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.10.2018 beantragte die Pyramedia Entertainment OG (im Folgenden: die Antragstellerin), die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) möge bescheidmäßig feststellen, ob der unter „<https://www.youtube.com/user/HarrisAndFordMusic>“ bereitgestellte YouTube-Kanal „HarrisAndFordMusic“ einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G darstelle.

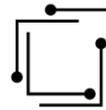
Die Antragstellerin führte dazu aus, über diesen YouTube-Kanal Videos zu den digitalen Musikveröffentlichungen ihres DJ Projektes „Harris&Ford“ zu veröffentlichen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist eine zu FN 438432 d eingetragene Offene Gesellschaft mit Sitz in Sierndorf an der March. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind einerseits Patrick Pöhl, BA, und andererseits Kevin Kridlo. Diese sind österreichische Staatsbürger und jeweils selbständig vertretungsbefugt.

Die Antragstellerin stellt unter „<https://www.youtube.com/user/HarrisAndFordMusic>“ den YouTube-Kanal „HarrisAndFordMusic“ bereit. Im Rahmen dieses YouTube-Kanals werden



Musikvideos mit einer durchschnittlichen Dauer von drei bis vier Minuten online gestellt. Die Musikvideos beinhalten verschiedene DJ Projekte von Harris & Ford, meist Remixes und Coversongs unterschiedlicher Musikrichtungen, aber auch eigene Projekte. Die Videos sind auf der Plattform YouTube öffentlich verfügbar.

Der YouTube-Kanal „HarrisAndFordMusic“ hat derzeit rund 106.000 Abonnenten:

Suchen

Start Trends Verlauf

DAS BESTE AUF YOUTUBE

Musik Sport Gaming Filme Nachrichten Live 360°-Video

Kanäle finden

Melde dich an, um deine Kanäle und Empfehlungen anzusehen. [ANMELDEN](#)

MEHR VON YOUTUBE

YouTube Premium Live Einstellungen Meldeverlauf

HARRIS & FORD
74.526 Abonnenten

ÜBERSICHT VIDEOS PLAYLISTS COMMUNITY KANÄLE **KANALINFO**

Beschreibung

HARRIS & FORD KANAL ABONNIEREN: <https://goo.gl/3HQ59M>

DJs | PRODUZENTEN
SONGWRITER | REMIXER

BOOKING & MANAGEMENT:
booking@harrisandford.at

<http://www.harrisandford.at>
http://www.instagram.com/harris_and_ford
<http://www.facebook.com/HarrisAndFord>

Label: H&F Music

Ihren speziellen Mix aus deutschsprachigem Pop und internationalem Electronic/Dance Sound haben die beiden DJs und Produzenten Harris & Ford längst zur Marke gemacht. Mit ihren Songs und Remixen verzeichnen sie über 50 Millionen Aufrufe bei YouTube und Spotify sowie zahlreiche Top-Platzierungen in verschiedenen internationalen Charts. Später finden sich auch auf der Dance Music Map die beiden

Statistiken

Am 04.06.2011 beigetreten

37.613.199 Aufrufe

FOLGE UNS AUCH HIER:

[EinfachGellFeiern](#)
ABONNIEREN

ÄHNLICHE KANÄLE

[Apres Ski Hits 2019 - ...](#)
ABONNIEREN

[Xtreme Sound](#)
ABONNIEREN

[ICH FIND SCHLAGER T...](#)
ABONNIEREN

Suchen

Start Trends Verlauf

DAS BESTE AUF YOUTUBE

Musik Sport Gaming Filme Nachrichten Live 360°-Video

Kanäle finden

Melde dich an, um deine Kanäle und Empfehlungen anzusehen. [ANMELDEN](#)

MEHR VON YOUTUBE

YouTube Premium Live Einstellungen Meldeverlauf

ÜBERSICHT VIDEOS PLAYLISTS COMMUNITY KANÄLE **KANALINFO**

besten events und Clubs im deutschsprachigen Raum. Von LUM, bigroom über aktuelle Charts bis hin zu Hardstyle und Psy darf im vielseitigem Set von H&F nichts fehlen. In ihrem Tourplan finden sich Auftritte beim Wiener Donaunsestfest, Summersplash auf Sizilien, bei den RTL 2 Apres Ski Hits in St. Anton bis hin zu regelmäßigen Auftritten im Megapark auf Mallorca.

www.harrisandford.at

Fotogalerie

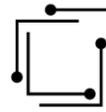
Details

Für geschäftliche Anfragen: [E-MAIL-ADRESSE ANSEHEN](#)

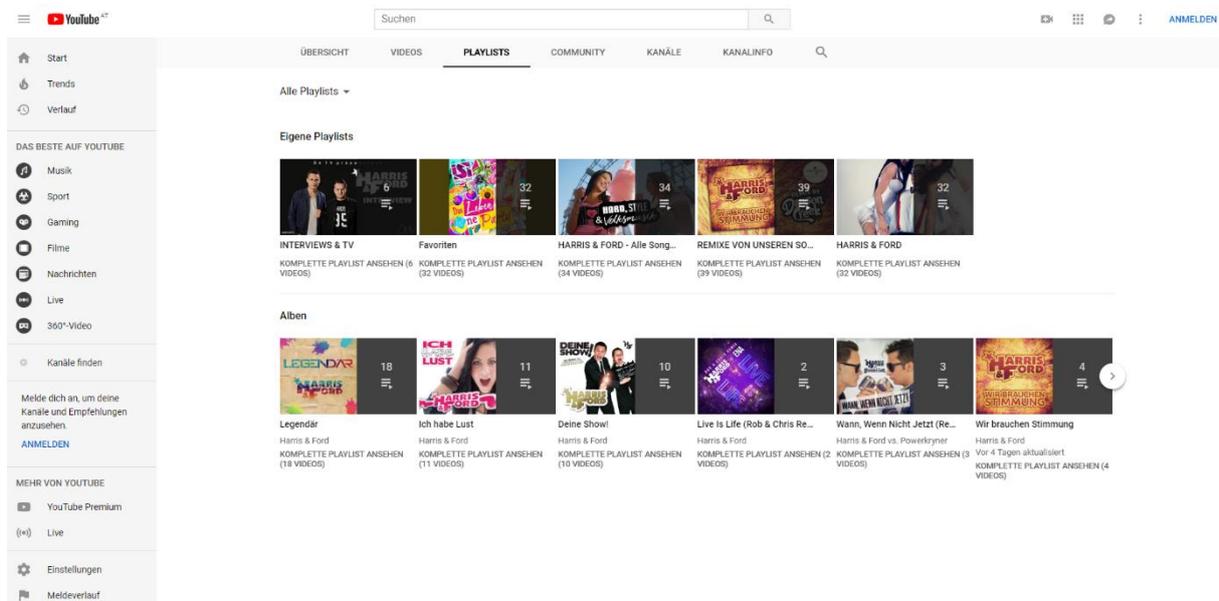
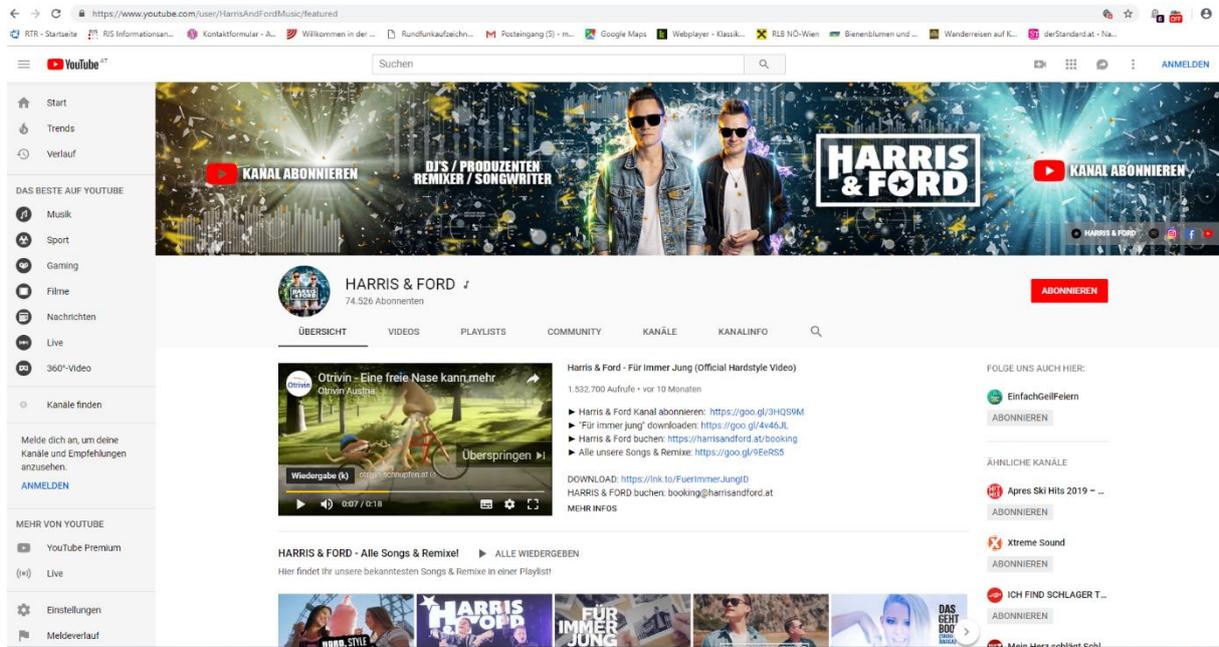
Ort: Österreich

Links

[HARRIS & FORD](#) Spotify
[Instagram](#) Facebook
[Kanal abonnieren](#)

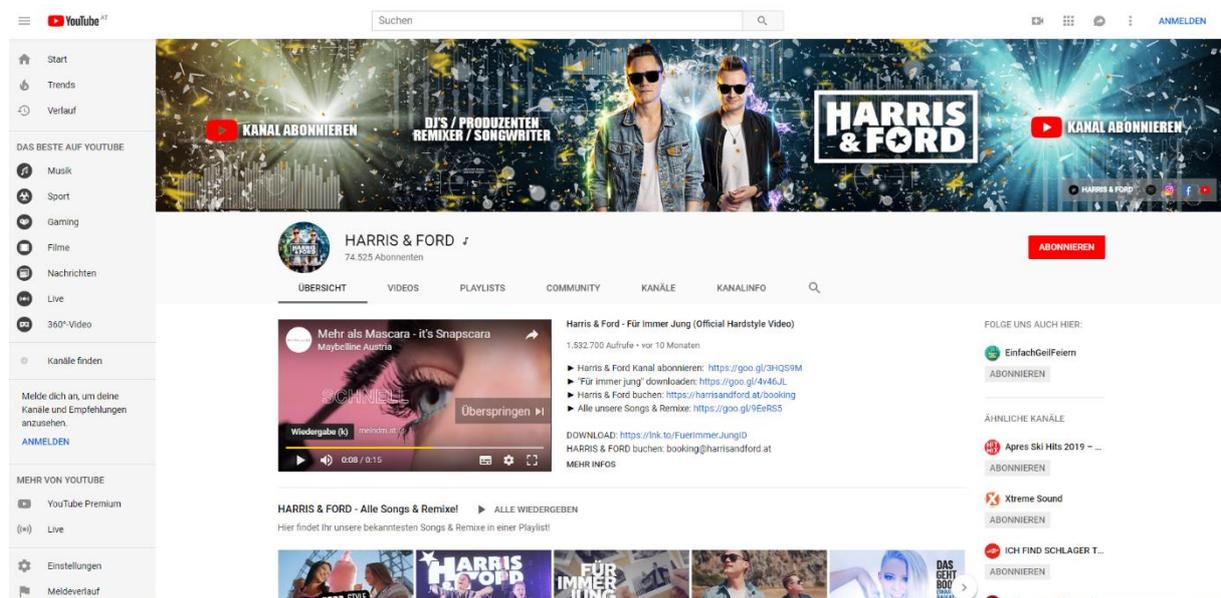
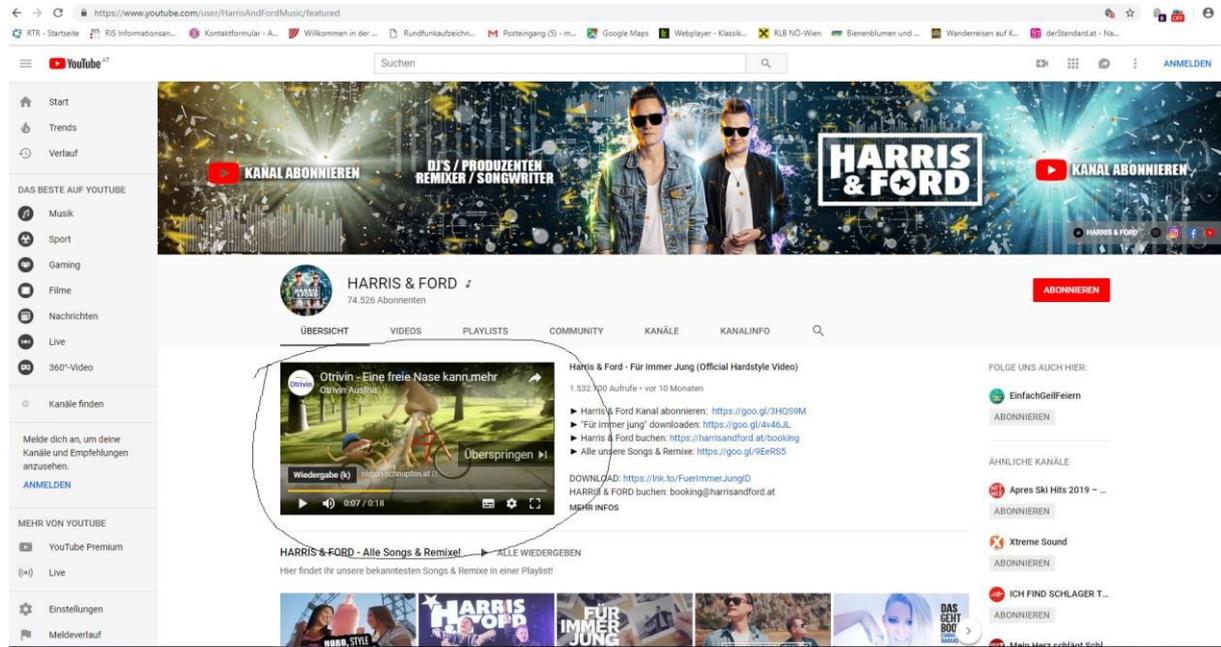


Unter der Rubrik „Übersicht“ findet man nach den Kategorien „Alle Songs & Remixe“, „Musikvideos“, „Uploads“ und „Einfach geil feiern – Playlist by Harris & Ford“ sortierte Musikvideos. Unter der Rubrik „Playlists“ werden Musikvideos nach den Kategorien „Eigene Playlists“ sowie „Alben“ der beiden DJ’s bereitgestellt.

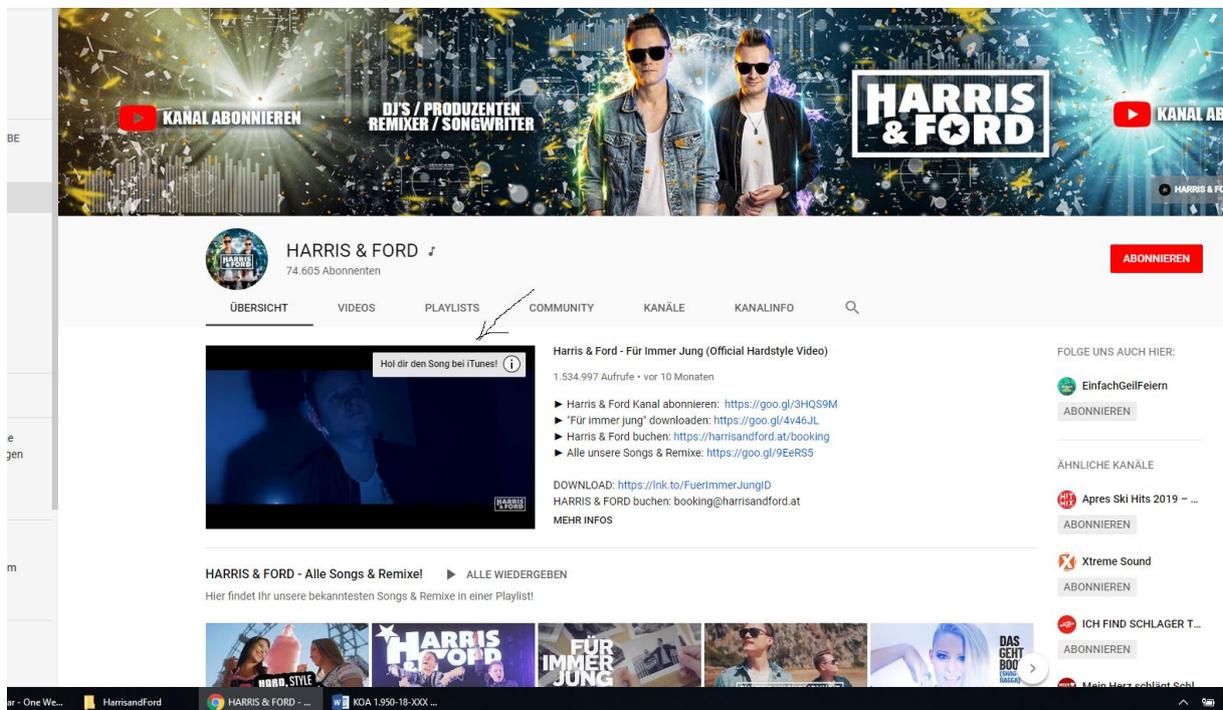




Bei einzelnen Musikvideos, insbesondere dem einzelnen links oben in der Ansicht „Übersicht“ ist häufig zunächst ein sogenannter Pre-Roll Werbespot vorgeschaltet:



Teilweise wird zu Beginn eines Musikvideos rechts oben der Hinweis eingeblendet, dass der Song bei iTunes zu kaufen sei:



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie den über Ersuchen vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter. Kevin Kridlo legte eine Kopie seines Reisepasses vor, Patrick Pöhl die Kopie seines Personalausweises.

Die Feststellungen zum Inhalt des YouTube-Kanals und zur Zahl der Abonnenten beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in den YouTube-Kanal. Die Feststellungen zur in den Videos enthaltenen kommerziellen Kommunikation (Pre-Rolls, iTunes Banner) beruhen ebenfalls auf der Einsichtnahme in einzelne Videos.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit der KommAustria

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen*

Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten: [...]*

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

4.2. Zum Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, ob der YouTube-Kanal „HarrisAndFord“ ein audiovisueller Mediendienst (auf Abruf) im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G sei.

Das AMD-G sieht in § 9 Abs. 8 idF BGBl. I Nr. 84/2013 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die KommAustria auf Antrag feststellt, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt

(zum schon bisher bestehenden, nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Feststellungsanspruch vgl. den Bescheid des BKS vom 13.08.2012, GZ 611.191/0003-BKS/2012).

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL, 2010/13/EU) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis g AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL):

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 AEUV (Freier Dienstleistungsverkehr) und 57 AEUV (Begriff der Dienstleistungen),
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung,
- mit dem Hauptzweck,
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit,
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Als Dienstleistung gelten nach Art. 57 AEUV „Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Als Dienstleistungen gelten insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.“

Nach den Erl zur RV 611 BlgNR, XXIV. GP ist hierbei vor allem von entgeltlichen Dienstleistungen auszugehen, worunter im Kontext der audiovisuellen Medien insbesondere gewerbliche Tätigkeiten fallen, die sich typischerweise über Werbung oder Direktzahlungen der Endkunden finanzieren. Gleichwohl ist hinsichtlich des Vorliegens einer Dienstleistung von einem eher weiten Verständnis auszugehen, sodass aufgrund der Formulierung (arg. „in der Regel gegen Entgelt“) etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich ist, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f).

Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbzzweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Aus Sicht der KommAustria kann schon deshalb kein Zweifel daran bestehen, dass der gegenständliche YouTube-Kanal eine Dienstleistung im Sinne der Art 56 und 57 AEUV darstellt, als die darin zum Abruf bereitgestellten Videos zum Teil kommerziell vermarktet werden und somit diese Tätigkeit – jedenfalls auch – über Werbung finanziert wird. Ferner werden auch die eigenen Produkte der DJ's Harris & Ford präsentiert, wobei auch zum Teil darauf hingewiesen wird, dass die Songs bei iTunes zu kaufen seien und in zahlreichen Charts Top-Platzierungen verzeichnen. Dadurch können die DJ's Harris & Ford zudem ihre Tätigkeit als DJ's bei zahlreichen renommierten Events und Clubs vermarkten.

Es besteht ferner kein Zweifel daran, dass die Antragstellerin für die im YouTube-Kanal veröffentlichten Inhalte die redaktionelle Verantwortung trägt, zumal auch in der Kanalinfo auf das

Label „Harris & Ford“ verwiesen wird. Seitens der beiden unbeschränkt haftenden Gesellschafter wurde im Übrigen nichts Gegenteiliges behauptet.

Schließlich handelt es sich bei den unter „<https://www.youtube.com/user/HarrisAndFordMusic>“ angebotenen Inhalten zweifelsohne um Sendungen im Sinn des § 2 Z 30 AMD-G, nämlich um einzelne, in sich geschlossene Teile eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, die aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bestehen und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs sind (vgl. dazu ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Auch kann kein Zweifel daran bestehen, dass Musikvideos zur Unterhaltung der allgemeinen Öffentlichkeit dienen und diese über YouTube frei verfügbar sind.

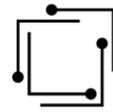
Folglich liegt ein audiovisueller Mediendienst vor, der über elektronische Kommunikationsnetze erbracht wird, sich an die allgemeine Öffentlichkeit richtet und dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Unterhaltung ist. Damit werden alle Kriterien gemäß § 2 Z 3 AMD-G erfüllt, wobei aufgrund der Bereitstellung der Videos zum Abruf von einem Dienst gemäß Z 4 leg. cit. auszugehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 1.950/19-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 07. Juni 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)